

Rechtliche Grundlagen:

EU-Recht:

Polen ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, regelt Art. 49 ff. die seit dem 1. Mai 2004 geltende Niederlassungsfreiheit. Demnach sind **Beschränkungen** der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **verboten**. Ferner umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen. Dies bedeutet, dass Staatsbürger aus Polen durch ihre Niederlassung in Deutschland, in Form einer Gewerbebeanmeldung und durch das Anbieten einer Dienstleistung in die Volkswirtschaft integriert werden.

In Art. 56 ff. findet sich die Dienstleistungsfreiheit wieder. Diese garantiert den freien Zugang zu den Dienstleistungsmärkten aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, somit auch Deutschland. Hiernach verbleibt der Hauptsitz der Unternehmung in dem jeweiligen Mitgliedsland, lediglich die Dienstleistung wird in einem anderen Mitgliedsland angeboten. Eine Integration in die Volkswirtschaft wie bei der Niederlassungsfreiheit findet hier nicht statt. Eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ist ebenfalls verboten.

Diese beiden Regelungen stellen wichtige Säulen für den gemeinsamen Markt innerhalb der Europäischen Union dar und sind Kernbestandteil des Gemeinschaftsrechts. Dies bedeutet für polnische Staatsbürger, dass sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit, z.B. eine Betreuungstätigkeit, in Deutschland ausüben dürfen.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass diese Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind.

Nationales Recht:

Die rechtliche Grundlage in Deutschland, für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, hierunter fällt auch die Ausübung einer Betreuungstätigkeit, bildet die Gewerbeordnung. Gemäß § 1 der Gewerbeordnung ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet. Es gilt jedoch die Anzeigepflicht, dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Das bedeutet, dass der Betriebsbeginn angezeigt werden muss. Gemäß § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung erfolgt, nach einer Anzeige eine Bestätigung des Eingangs dieser. Diese Bestätigung stellt, für gewöhnlich den Gewerbeschein dar. Dies hat zur Folge, dass die Tätigkeit angemeldet und somit legal ist.

Zusammenfassung:

Die Ausübung einer Betreuungstätigkeit in Deutschland, wird den polnischen Staatsbürgern durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglicht. Demnach sind Beschränkungen der freien Niederlassung, sowie der Dienstleistungsfreiheit verboten. Die Umwandlung von europäischen Richtlinien in nationales Recht ist für die Mitgliedstaaten obligatorisch.

Eine Gewerbebeanmeldung, wie vom deutschen Gesetzgeber festgeschrieben, erfolgt in jedem Fall und stellt eine Grundlage für die selbstständige Tätigkeit als Betreuer dar.

Eine Pflegekraft kann von einer ausländischen Firma, für den Haushalt oder Pflege von derselben nach Deutschland entsendet werden. Es ist ebenfalls möglich, dass die Pflegekraft eine eigene Firma betreibt und ihre Entsendung selbst veranlasst. In beiden Fällen benötigt diese Person ein so genanntes Formular „A1“. Dieses wird von den zuständigen ausländischen Behörden ausgestellt, welches dann dem jeweiligen Auftraggeber vorzulegen ist.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 welche am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist. Sinn und Zweck dieser Verordnung war es, insbesondere die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen, sowie eine Koordinierungsregelung zu schaffen.